

804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 11. 1992

Regierungsvorlage

Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG—EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. September 1991 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anhang

EMPFEHLUNG NR. 1/91

**DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES
EWG—EFTA „GEMEINSAMES VER-
SANDVERFAHREN“ VOM 19. SEPTEM-
BER 1991 ZUR ÄNDERUNG DES ÜBER-
EINKOMMENS VOM 20. MAI 1987 ÜBER
EIN GEMEINSAMES VERSANDVER-
FAHREN**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 *) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das gemeinsame Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Bestimmungen wurden kürzlich substantiell im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1. Jänner 1993 geändert; es ist daher erforderlich, das Übereinkommen anzupassen.

Die gleichzeitige Anwendung dieser Anpassung und Änderungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist vorzusehen;

EMPFEHLT DEN VERTRAGSPARTEIEN,

— das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern;

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

- die Empfehlung vor dem 1. November 1992 anhand des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu überprüfen;
- einander durch Briefwechsel die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Helsinki am 19. September 1991.

Für den Gemischten Ausschuß:

Der Vorsitzende:

J. LaineAnhang

Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

A. Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 2

(1) Als gemeinsames Versandverfahren wird nachstehend je nach Fall das T1-Verfahren oder das T2-Verfahren bezeichnet.

(2) Das T1-Verfahren kann für alle gemäß Artikel 1 Absatz 1 beförderten Waren angewendet werden.

(3) Das T2-Verfahren gilt für nach Artikel 1 Absatz 1 beförderte Waren nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) in der Gemeinschaft:
 nur wenn es sich um Gemeinschaftswaren handelt. Als Gemeinschaftswaren gelten:
- Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden,
 - Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden,
 - Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Unbeschadet dieses Übereinkommens oder anderer mit der Gemeinschaft geschlossener Abkommen gelten jedoch Waren, die zwar die Voraussetzungen nach den drei vorstehenden Anstrichen erfüllen, aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses Zollgebiet zurückverbracht werden, nicht als Gemeinschaftswaren.

- b) in einem EFTA-Land:
 nur wenn die Waren in diesem Land im T2-Verfahren eingetroffen sind und unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 9 weiterversandt werden.

(4) Die in diesem Übereinkommen festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Überführung von Waren in das T2-Verfahren gelten auch für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren; Waren, für die ein solches Papier ausgestellt wurde, werden in der gleichen Weise behandelt wie im T2-Verfahren beförderte Waren, wobei jedoch das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren die Waren nicht zu begleiten braucht.“

B. Artikel 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Im Sinn dieses Übereinkommens gelten als:
- a) „Versandverfahren“: ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Stelle einer Vertragspar-

tei an eine Stelle derselben Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wenn mindestens eine Grenze überschritten wird;

- b) „Land“: jedes EFTA-Land und jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft;
- c) „Drittland“: jeder Staat, der weder ein EFTA-Land noch ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(2) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T1- oder das T2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten.“

C. Artikel 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet aller sonstigen internationalen Übereinkünfte über Versandverfahren, jedoch vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen der Anwendung solcher Übereinkünfte für Warenbeförderungen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten sowie vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

(2) Dieses Übereinkommen gilt ferner unbeschadet

- a) der Beförderung von Waren in einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung sowie
- b) Vereinbarungen über den Grenzverkehr.“

D. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 6

Sofern die Durchführung der gegebenenfalls für die Waren geltenden Maßnahmen sichergestellt wird, können die Länder im Rahmen des T1- oder T2-Verfahrens durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die Kriterien entsprechen, die erforderlichenfalls in Anlage II festgelegt werden und die für bestimmte Beförderungsarten oder bestimmte Unternehmen gelten. Derartige Vereinbarungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Ländern mitzuteilen.“

E. Artikel 7 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 7

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind die zuständigen Stellen der EFTA-Länder befugt, die Aufgaben von Abgangsstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungsstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, Versandpapiere T1 und T2 für Bestimmungsstellen in den EFTA-Ländern auszustellen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind sie auch zur Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren befugt, die nach einem EFTA-Land versandt werden.

(3) Werden mehrere Warensendungen zusammengestellt und als Sammelsendung mit einem einzigen Beförderungsmittel im Sinn des Artikels 12 Absatz 2 der Anlage I in einem T1- oder T2-Verfahren durch einen Hauptverpflichteten von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert, um an einen und denselben Empfänger ausgeliefert zu werden, so kann eine Vertragspartei verlangen, daß für diese Sendungen — außer in begründeten Ausnahmefällen — eine einzige Versandanmeldung T1 oder T2 abgegeben wird, der die entsprechenden Ladelisten beigefügt sind.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(5) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.“

F. Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 9

(1) Waren, die im T2-Verfahren in ein EFTA-Land verbracht werden, um gegebenenfalls in diesem Verfahren weiterversandt zu werden, müssen in diesem Land unter ständiger zollamtlicher Überwachung bleiben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird.

(2) Werden solche Waren aus einem EFTA-Land, in dem sie in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder Zollagerverfahren überführt worden sind, weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nicht angewandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden.

(3) Werden Waren nach Lagerung in einem Zollagerverfahren aus einem EFTA-Land weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- Die Lagerdauer darf fünf Jahre nicht überschritten haben; bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983) ist sie jedoch auf sechs Monate beschränkt.
- Die Waren müssen gesondert gelagert und dürfen nur solchen Behandlungen unterworfen worden sein, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne daß dabei die Umschließungen ersetzt wurden.
- Die Behandlungen müssen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sein.

(4) Alle Versandpapiere T2 und alle Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die von einer zuständigen Stelle eines EFTA-Landes ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandpapiere T2 oder Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren tragen, mit denen die Waren in dem betreffenden EFTA-Land eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu übernehmen.“

G. Artikel 10 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 10

(1) Sofern in Absatz 2 oder in den Anlagen nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist für alle T1- oder T2-Verfahren eine Sicherheit zu leisten, die für alle bei dieser Beförderung berührten Vertragsparteien gültig ist.

(2) Absatz 1 steht dem Recht der Vertragsparteien nicht entgegen,

- a) untereinander zu vereinbaren, bei nur ihr Gebiet berührenden T1- oder T2-Verfahren auf die Sicherheitsleistung zu verzichten;
- b) für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle eines T1- oder T2-Verfahrens keine Sicherheit zu verlangen.

(3) Für die Anwendung der Pauschalbürgschaft gemäß den Anlagen I und II gilt als „ECU“ die Gesamtheit folgender Beträge:

0,6242	Deutsche Mark
0,08784	Pfund Sterling
1,332	Französische Franken
151,8	Italienische Lire
0,2198	Holländische Gulden
3,301	Belgische Franken

0,130	Luxemburgische Franken
0,1976	Dänische Kronen
0,008552	Irische Pfund
1,440	Griechische Drachmen
6,885	Spanische Peseten
1,393	Portugiesische Escudos.

Der Wert des ECU in einer Wahrung entspricht der Summe der Gegenwerte der im vorstehenden Unterabsatz angegebenen Betrage in dieser Wahrung.“

H. Artikel 11 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Namlichkeit der Waren wird grundsatzlich durch Verschu gesichert.

(2) Der Verschu erfolgt:

a) durch Raumverschu, wenn das Beforderungsmittel bereits auf Grund anderer Vorschriften zugelassen oder von der Abgangsstelle als verschusicher anerkannt worden ist;

b) im brigen durch Packstckverschu.

(3) Als verschusicher konnen Beforderungsmittel anerkannt werden,

a) an denen Verschlsse einfach und wirksam angebracht werden konnen;

b) die so gebaut sind, da keine Waren entnommen oder hinzugefgt werden konnen, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschu zu verletzen;

c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden konnen;

d) deren Laderume fr Kontrollen der zustandigen Behorden leicht zuganglich sind.

(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschu absehen, wenn die Namlichkeit der Waren durch Beschreibung in der Anmeldung T1 oder T2 oder in den beigefgten Papieren unter Bercksichtigung etwaiger anderer Manahmen zur Namlichkeitssicherung festgestellt werden kann.“

I. Im deutschen Text von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b wird das Wort „Grenzbergangsstelle“ jeweils durch das Wort „Durchgangszollstelle“ ersetzt.

J. Artikel 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel 13

(1) Die zustandigen Behorden der betreffenden Lander leiten einander alle verfgbaren Ausknfte zu, die fr die berprfung der ordnungsgemaen Anwendung des bereinkommens erforderlich sind.

(2) Soweit erforderlich, unterrichten die zustandigen Behorden der betreffenden Lander einander ber alle Feststellungen, Schriftstcke, Berichte,

Niederschriften und Ausknfte, die sich auf Beforderungen im T1- oder T2-Verfahren beziehen sowie ber Unregelmaigkeiten und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren.

Soweit erforderlich, unterrichten sie einander ferner ber alle Feststellungen im Zusammenhang mit Waren, die unter die Amtshilfavorschriften fallen und die sich in einem Zollagerversahren befunden haben.

(3) Liegt der Verdacht einer Unregelmaigkeit oder Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Waren vor, die aus einem Land oder nach Durchfuhr durch ein Land oder nach Lagerung in einem Zollager in ein anderes Land verbracht worden sind, so erteilen die zustandigen Behorden der betreffenden Lander einander auf Ersuchen Auskunft ber:

a) die Einzelheiten der Warenbeforderung, wenn die betreffenden Waren:

– mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in das ersuchte Land gelangt sind – unabhangig von der Art ihrer Weiterbeforderung –, oder

– von dort – unabhangig von der Art ihres Verbringens in dieses Land – mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind;

b) die Einzelheiten der Lagerung in einem Zollager, wenn die betreffenden Waren mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in dieses Land gelangt oder von dort mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind.

(4) In dem Ersuchen nach den Absatzen 1 bis 3 ist anzugeben, auf welchen Fall oder welche Falle es sich bezieht.

(5) Ersucht die zustandige Behorde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten konnte, wenn sie darum ersucht wrde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten zustandigen Behorde, ob sie einem solchen Ersuchen nachkommen will.

(6) Die nach den Absatzen 1 bis 3 erhaltenen Ausknfte drfen nur fr die Zwecke dieses bereinkommens verwendet werden und genieen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, fr Ausknfte dieser Art gewahrt. Diese Ausknfte drfen nur mit schriftlichem Einverstandnis der zustandigen Behorde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behorde verfgten Einschrankungen anderweitig verwendet werden.“

VORBLATT

Problem:

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 substantiell geändert.

Ziel:

Den Änderungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens muß Rechnung getragen werden.

Lösung:

Anpassung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten.

EG-Konformität:

Die geänderten Bestimmungen sind EG-konform.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, im folgenden Übereinkommen genannt, geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einem Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischen Grenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Mit dem Übereinkommen hat man eine Vereinfachung der Grenzformalitäten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erreicht.

Unbeschadet des Übereinkommens gilt ein Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft als im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der Grundverordnung des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren. Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren geändert. Diese Änderung macht es erforderlich, das Übereinkommen anzupassen, um insbesondere die Parallelität der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit denen über das gemeinsame Versandverfahren beizubehalten.

Daher sprach der Gemischte Ausschuss EWG — EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a die Empfehlung aus, das Übereinkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Übereinkommen soll ab 1. Jänner 1993 angewendet werden. Zu der vorgeschlagenen Prüfung der Empfehlung vor dem 1. November 1992 anhand des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes ist zu bemerken, daß dieser Bericht noch nicht vorliegt. Informell wurde jedoch von der Kommission mitgeteilt, daß der Bericht keine Hinweise enthalten wird, die eine

Änderung der Empfehlung notwendig machen würden. Die Annahme der Empfehlung durch die gesetzlichen Körperschaften sollen die Vertragsparteien einander mittels Briefwechsels mitteilen.

Die Empfehlung wurde in allen Sprachen der EWG und aller EFTA-Staaten, somit auch in deutscher Sprache, abgefaßt; alle diese sprachlichen Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Dessen ungeachtet wurde schon bei der verfassungsmäßigen Behandlung und Kundmachung des Übereinkommens bloß der deutsche Text vorgelegt und sodann auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht; diese Vorgangsweise wird bei der nun vorgelegten Empfehlung beibehalten.

Die Empfehlung 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG — EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ist als ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG erscheint nicht erforderlich, zumal im Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1992, zu jenen Bestimmungen des Übereinkommens, die den Staaten gewisse Entscheidungsbefugnisse überlassen, Bestimmungen getroffen worden sind, die eine verfassungskonforme Vollziehung durch österreichische Behörden ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Empfehlung auch Absätze von Artikeln aufgenommen wurden, in denen sich keine Änderungen ergaben. Zu diesen Absätzen gibt es auch keine Bemerkungen. Im einzelnen wird zu den mit Buchstaben bezeichneten Abschnitten der Empfehlung bemerkt:

Zu A:

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bestimmt, welche Waren in der Gemeinschaft als Gemeinschaftswaren

804 der Beilagen

7

gelten. Diese Bestimmung soll an die Vorschrift der neuen Grundverordnung des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren angepaßt werden.

In Artikel 2 Absatz 4 soll der Begriff „Versandpapier T2L“ auf „Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren“ geändert werden, da vorgesehen ist, diesen Nachweis nicht nur durch das Versandpapier T2L, sondern auch durch Vorlage anderer Papiere (Rechnung, Beförderungspapier) erbringen zu können. Diese Begründung gilt auch für die folgenden Absätze, in denen auf eine derartige Änderung hingewiesen wird.

Zu B:

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, in dem der Begriff „Versandverfahren“ definiert wird, sollen die Wörter „zollamtliche Überwachung“ und „Zollstelle“ auf „Überwachung der zuständigen Behörde“ und „Stelle“ geändert werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Überwachung des Versandverfahrens auch durch andere Behörden vornehmen zu lassen. Diese Begründung gilt auch für die folgenden Absätze, in denen auf Änderungen der vorstehenden Art hingewiesen wird.

Zu C:

In Artikel 4 Absatz 1 soll die beispielsweise Aufzählung der internationalen Übereinkünfte über das TIR-Verfahren und Rheinmanifest-Verfahren wegfallen, da sie als nicht zweckmäßig erachtet werden. Der Begriff „Versandpapier T2L“ soll auf „Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren“ geändert werden.

Zu D:

Artikel 6 bestimmt die Zulässigkeit von vereinfachten Versandverfahren. Er soll dahin gehend ergänzt werden, daß Kriterien, nach denen die vereinfachten Verfahren einzuführen sind, in Anlage II des Übereinkommens festgelegt werden können.

Zu E:

In Artikel 7 sollen die Wörter „Zollstellen“, „Abgangszollstellen“, „Grenzübergangsstellen“, „Bestimmungszollstellen“, „Zollstellen der Bürgschaftsleistung“, „Versandpapier T2L“ sowie „Aus-

fuhrenzollförmlichkeiten“ auf „Stellen“, „Abgangsstellen“, „Durchgangszollstellen“, „Bestimmungszollstellen“, „Stellen der Bürgschaftsleistung“, „Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren“ sowie „Ausfuhrförmlichkeiten“ geändert werden.

Zu F:

In Artikel 9 Absatz 4 sollen die Begriffe „Versandpapier T2L“ und „Zollstelle“ auf „Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren“ und „zuständige Stellen“ geändert werden.

Zu G:

In Artikel 10 Absatz 1 soll das Wort „Länder“ auf „Vertragsparteien“ geändert werden.

In Artikel 10 Absatz 2 sollen die Wörter „Abgangszollstelle“ und „Grenzübergangsstelle“ auf „Abgangsstelle“ und „Durchgangszollstelle“ geändert werden.

Zu H:

In Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a sollen die Wörter „Zollvorschriften“ und „Abgangszollstelle“ auf „Vorschriften“ und „Abgangsstelle“ geändert werden.

In Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d soll der Begriff „Zollkontrolle“ auf „Kontrollen der zuständigen Behörden“ geändert werden.

In Artikel 11 Absatz 4 soll der Begriff „Abgangszollstelle“ auf „Abgangsstelle“ geändert werden.

Zu I:

In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b soll das Wort „Grenzübergangsstelle“ jeweils auf „Durchgangszollstelle“ geändert werden.

Zu J:

In Artikel 13 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 soll das Wort „Zollbehörde“ jeweils auf „zuständige Behörde“ geändert werden.

In Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und b soll der Begriff „Versandpapier T2L“ auf „Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren“ geändert werden.